

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektroanlagen Ritzengruber Gesellschaft m.b.H.

Hauptstraße 345, 3034 Maria Anzbach

1. Präambel

- 1.1. Die Elektroanlagen Ritzengruber GmbH (im Folgenden „*ER GmbH*“) schließt Verträge mit dem Kunden ausschließlich aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die die *ER GmbH* oder ein von ihr namhaft gemachtes Subunternehmen unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen anbietet oder durchführt.
- 1.2. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, sofern sie von der *ER GmbH* schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote sowie Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien der *ER GmbH*, sowie von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden () erst durch die schriftliche Bestätigung der *ER GmbH* verbindlich.
- 2.3. Informationen über Produkte und Leistungen in Preislisten, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien, die nicht der *ER GmbH* zuzurechnen sind, hat der Kunde, sofern er diese Informationen seiner Entscheidung zugrunde legen möchte, der *ER GmbH* darzulegen. Ansonsten sind diese Angaben unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich, schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Der Verbraucher ist vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hinzuweisen. Bei Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird das Entgelt des Kostenvoranschlages der gegenständlichen Rechnung gutgeschrieben.

3. Preise, Entgelt, Fälligkeit, Verzugszinsen

- 3.1. Das Entgelt ist im Angebot festgelegt. Preisangaben sind nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die mit dem ursprünglichen Vertrag nicht gedeckt sind, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Der Kunde hat für die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial zu sorgen. Wird die *ER GmbH* hiermit gesondert beauftragt, hat der Kunde zusätzlich dies im vereinbarten Ausmaß, mangels Vereinbarung angemessen, zu vergüten.
- 3.4. Die *ER GmbH* ist berechtigt bzw. verpflichtet, aus eigenem oder auf Antrag des Kunden die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, sofern Änderungen von mindestens 2 % hinsichtlich
 - 3.4.1. der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder
 - 3.4.2. anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie die Änderungen relevanter Wechselkurse, Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreis für Rohstoffe oder Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen

Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern. Dies nur, sofern sich die *ER GmbH* nicht in Verzug befindet.

- 3.5. Bei Dauerschuldverhältnissen wird das Entgelt als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt eine Anpassung der Entgelte. Ausgangsbasis ist der Monat des Vertragsabschlusses.
- 3.6. Bei Konsumenten gilt Punkt 3.3. sowie 3.4. nur, sofern dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde und die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.
- 3.7. Rechnungen sind spätestens innerhalb **von 7 Tagen ab Rechnungslegung** zur Zahlung fällig.
- 3.8. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB geschuldet.
- 3.9. Das Recht auf Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- 3.10. Bei Zahlungsverzug eines unternehmerisch tätigen Kunden sind Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sind Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers werden 4 % Verzugszinsen verrechnet.
- 3.11. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.
- 3.12. Kommt der unternehmerisch tätige Kunde im Rahmen eines mit der *ER GmbH* bestehenden Vertragsverhältnisses in Zahlungsverzug, so ist die *ER GmbH* berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 3.13. Außerdem ist die *ER GmbH* in diesem Fall berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit diesem Kunden fällig zu stellen. Gegenüber Verbrauchern jedoch nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die *ER GmbH* unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 3.14. Dem Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis nur dann zu, wenn Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der *ER GmbH* anerkannt wurden. Verbrauchern steht eine Aufrechnungsbefugnis zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit der *ER GmbH*.
- 3.15. Gewährte Vergütungen wie Rabatte, Abschläge u.a. verfallen bei Überschreitung der Zahlungsfrist und werden in Rechnung gestellt.
- 3.16. Der Kunde verpflichtet sich, bei Zahlungsverzug notwendige und zweckentsprechende Mahnungen Mahnspesen in der Höhe von € 4,00 pro Mahnung zu zahlen, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

4. Schutzrechte Dritter

- 4.1. Stellt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen Dritter zur Verfügung und werden hinsichtlich dieser Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist die *ER GmbH* berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der bereits aufgewendeten notwendigen und zweckmäßigen Kosten zu verlangen.
- 4.2. Der Kunde hat die *ER GmbH* hinsichtlich Schutzrechte Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 4.3. Die *ER GmbH* ist berechtigt, von unternehmerisch tätigen Kunden für allfällige Prozesskosten Kostenvorschüsse zu verlangen.

5. Geistiges Eigentum der *ER GmbH*

- 5.1. Kostenvorschläge, Skizzen, Pläne und sonstige Unterlagen, die von der *ER GmbH* bereitgestellt oder durch sie gefertigt wurden, bleiben ihr geistiges Eigentum.
- 5.2. Die Weitergabe, Vervielfältigung sowie das auszugsweise Kopieren, Veröffentlichung, Zur-Verfügung-Stellung oder andere Verwendung der Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der *ER GmbH*.
- 5.3. Der Kunde hat aus der Geschäftsbeziehung mit der *ER GmbH* erlangtes Wissen Dritten gegenüber geheim zu halten.

6. Leistungsausführung

- 6.1. Sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch die *ER GmbH*, die dem Kunden auch zumutbar sind, gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 6.2. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.3. Die Zugangscodes und Dokumentationen der Programmierungen verbleiben bis zum Verlangen der Ausfolgung durch den Kunden bei der *ER GmbH*. Wird die Ausfolgung durch den Kunden gewünscht, ist die *ER GmbH* berechtigt, eine Dokumentation des Zustandes der Alarmanlage im Zeitpunkt der Ausfolgung herzustellen und hat der Kunde daran mitzuwirken. Der Kunde trägt das Entgelt für die notwendige zusätzliche Arbeitszeit sowie die erforderlichen zusätzlichen Kosten.

7. Leistungsfristen, Termine

- 7.1. Fristen und Termine verschieben sich bei von der *ER GmbH* nicht verschuldeten Verzögerungen, bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbaren Verzögerungen der Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der *ER GmbH* liegen (zB schlechte Witterung), in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen bleibt davon unberührt.
- 7.2. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert oder unterbrochen, die dem Kunden zuzurechnen sind, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, werden die Leistungsfristen entsprechend verlängert und der vereinbarte Fertigstellungstermin entsprechend hinausgeschoben.
- 7.3. Gegenüber Kunden, die unternehmerisch tätig sind, sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur bei schriftlicher Zusage verbindlich.
- 7.4. Befindet sich die *ER GmbH* mit der Vertragserfüllung im Verzug, hat der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Die

Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die von der *ER GmbH* gelieferte, montierte oder sonst übergebende Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der *ER GmbH*.
- 8.2. Im Falle einer Konkursöffnung hat der Kunde die *ER GmbH* unverzüglich von dieser oder der Pfändung der Vorbehaltsware zu verständigen.
- 8.3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese vom Kunden rechtzeitig unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die *ER GmbH* dieser Veräußerung die Zustimmung erteilt.
- 8.4. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an die *ER GmbH* abgetreten.
- 8.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die *ER GmbH* bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern darf das Recht nur ausgeübt werden, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und die *ER GmbH* unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 8.6. Die *ER GmbH* ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts den Standort der Vorbehaltsware nach angemessener Vorankündigung soweit für den Kunden zumutbar zu betreten.
- 8.7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts führt nur dann zu einem Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

9. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 9.1. Die Pflicht der Leistungsausführung durch die *ER GmbH* beginnt, sobald der Kunde sowohl bauliche, als auch technische und rechtliche Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in den vor Vertragsabschluss erteilten Informationen vereinbart wurden oder die der Kunde aufgrund seiner einschlägigen Fachkenntnis bzw. Erfahrung kennen musste.
- 9.2. Der Kunde hat vor Beginn der Leistungsausführung der *ER GmbH* die **notwendigen Angaben über die Lage von verdeckt geführten Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Vorrichtungen, Fluchtwege, oder sonstiger Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie sonstige Hindernisse baulicher Art unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.**
- 9.3. Ist der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, liegt eine Mangelhaftigkeit aufgrund der infolge falscher Kundenangaben **nicht voll gegebener Leistungsfähigkeit nicht vor.**
- 9.4. Erforderliche Meldungen und Bewilligungen Dritter, wie zB bei Behörden hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen. Die *ER GmbH* weist auf diese Pflicht im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern der Kunde nicht darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde nicht aufgrund seiner Fachkenntnis oder Erfahrung über dieses Wissen verfügen muss.
- 9.5. Der Kunde hat die erforderliche Energie und Wassermengen auf seine Kosten bereitzustellen.

10. Annahmeverzug

- 10.1. Befindet sich der Kunde mehr als zwei Wochen im Annahmeverzug und hat er trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf die *ER GmbH* bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern eine Nachbeschaffung binnen angemessener Frist möglich ist.
- 10.2. Bei Annahmeverzug ist die *ER GmbH* berechtigt, die Ware bei Bestehen auf Vertragserfüllung einzulagern, wobei hierfür eine Lagergebühr in Höhe von 3 % des vereinbarten Entgelts verrechnet wird.
- 10.3. Die *ER GmbH* hat das Recht, das Entgelt für die erbrachten Leistungen fällig zu stellen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.4. Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag hat die *ER GmbH* das Recht pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Auftragswertes zzgl. USt vom Kunden zu verlangen. Dies auch ohne Nachweis des tatsächlichen Schaden des Kunden. Bei unternehmerisch tätigen Kunden ist die Zahlung des Schadenersatzes vom Verschulden unabhängig.
- 10.5. Der *ER GmbH* bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht, sofern es ausdrücklich vereinbart wurde.

11. Rücktritt vom Vertrag

- 11.1. Die *ER GmbH* ist zum sofortigen Vertragsrücktritt in folgenden Fällen berechtigt:
 - 11.1.1. bei Untergang der bereits erbrachten Leistung
 - 11.1.2. bei Insolvenz des Kunden, sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht
 - 11.1.3. bei Zahlungsverzug des Kunden, wobei die *ER GmbH* den Rücktritt unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Zahlung des gesamten noch ausstehenden Betrages zu erklären hat
 - 11.1.4. bei Vorliegen von Umständen, die die ordnungsgemäße Auftragsbefreiung offensichtlich unmöglich machen, insbesondere bei Unterbleiben der erforderlichen Mitwirkung des Kunden, bei Vorliegen einer Behinderung mit einer voraussichtlichen Dauer von mindestens drei Monaten und bei Vertragsverletzung durch den Kunden, sofern der Kunde der *ER GmbH* vor Erklärung des Rücktritts eine angemessene Frist zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes gesetzt hat;
 - 11.1.5. bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, der die Vertragsbeendigung rechtfertigt.
- 11.2. Im Fall des Vertragsrücktritts hat der Kunde die vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu übernehmen und abzugelten. Bei einem vom Kunden zu vertretenden Vertragsrücktritt hat dieser der *ER GmbH* das Entgelt für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug der Ersparnis der *ER GmbH* zu zahlen.

12. Subunternehmer

- 12.1. Eine Beziehung oder ein Wechsel von Subunternehmern ist dem Kunden bekannt zu geben.

13. Behelfsmäßige Instandsetzung

- 13.1. Die *ER GmbH* weist ausdrücklich darauf hin, dass die Sicherung von Grundstücken, Objekten, Öffnungen, Räumen und/oder Personen durch Melder bewirkt, dass
 - 13.1.1. bei Eindringen in den gesicherten Bereich und/oder
 - 13.1.2. bei physikalischen Veränderungen in den gesicherten Bereichen gegenüber den vom Hersteller festgelegten

auf Kundenangaben abgestimmten Parametern jeweils Alarm ausgelöst wird.

- 13.2. Die Alarmsysteme bieten keine darüberhinausgehende Funktionen, wie die Einbruchverhinderung.
- 13.3. Fehl- und/oder Täuschungsalarme, die durch falsche Bedienung oder durch Einwirkungen aus der Umgebung ausgelöst werden, können nicht ausgeschlossen werden.
- 13.4. Die Geräte und Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes, Regel der Technik und sonstigen als Vertragsinhalt vereinbarten Hinweisen erwartet werden dürfen.
- 13.5. Da bei Funkverfahren keine 100%-ige Verfügbarkeit der Funkübertragung garantiert werden kann, gilt dies auch für Funkalarmsysteme.
- 13.6. Für die Errichtung von Funksystemen ist vorab eine Messung erforderlich, ob ein solches System an den gewünschten Stellen funktionsfähig ist. Wird diese Messung auf Wunsch des Kunden unterlassen, gilt die Leistung auch dann als vertragskonform erbracht, wenn das System nach Fertigstellung die Funktionen nicht erbringen kann. Mehraufwendung zur Erreichung der Funktionsfähigkeit sind vom Kunden zu tragen.

14. Gewährleistung

- 14.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr, bei Verbrauchern zwei Jahre ab Übergabe.
- 14.2. Der Übergabezeitpunkt liegt mangels abweichender Vereinbarung im Fertigstellungszeitpunkt, spätestens bei Übernahme der Leistung in die Vertretungsmacht des Kunden oder wenn dieser die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 14.3. Die Behebung eines Mangels durch den Kunden stellt kein Anerkenntnis des behaupteten Mangels dar.
- 14.4. Der *ER GmbH* sind zur Mängelbehebung zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 14.5. Sofern die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt waren, hat der Kunde die der *ER GmbH* entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 14.6. Der unternehmerische Kunde hat Mängel am Liefergegenstand unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen nach Übergabe der *ER GmbH* schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind ebenfalls binnen 8 Tagen ab Entdecken anzuzeigen.
- 14.7. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 14.8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit der gelieferten Ware nicht kompatibel sind.

15. Haftung

- 15.1. Die *ER GmbH* haftet wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 15.2. Die Haftung ist gegenüber unternehmerisch tätigen Kunden beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag der durch die *ER GmbH* abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 15.3. Schadenersatzansprüche unternehmerisch tätiger Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- 15.4. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund

Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden, zufügen.

- 15.5. Die Haftung ist für Schäden ausgeschlossen, die durch die unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von der *ER GmbH* autorisierter Dritter, natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso ist die Haftung bei Unterlassung notwendiger Wartung ausgeschlossen, sofern die *ER GmbH* nicht die vertragliche Pflicht zur Wartung übernommen hat.
- 15.6. Die Haftung ist für Schäden ausgeschlossen, die an sonstigen Gegenständen auftreten, welche vom Kunden vor der Lieferung nicht ordnungsgemäß aus dem Arbeitsbereich entfernt oder abgedeckt wurden.
- 15.7. Für Schäden, die im Rahmen der Montage und Instandsetzungsarbeiten verursacht werden, haftet die *ER GmbH* nur, sofern sie durch sie schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Schäden
 - 15.7.1. an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands
 - 15.7.2. die bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen.

16. Gefahrtragung

- 16.1. Die Gefahr für von der *ER GmbH* angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

17. Datenschutz und Bonitätsprüfung

- 17.1. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten ausschließlich zum Zweck des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände (AKV Europa Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV)) übermittelt werden.

18. Salvatorische Klausel

- 18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, werden sie durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der Unwirksamen möglichst nahekommt. Die Gültigkeit der übrigen Teile wird dadurch nicht berührt.

19. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 19.1. Für Streitigkeiten ist österreichisches Recht anwendbar.
- 19.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 19.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Maria Anzbach).
- 19.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der *ER GmbH* und dem unternehmerisch tätigen Kunden ist das örtlich zuständige Gericht am Sitz der *ER GmbH*. Gerichtsstand für Verbraucher mit Wohnsitz im Inland ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.